

Ottendorfer Zeitung

Local-Anzeiger für Ottendorf-Okrilla und Umgegend.

Bezugs-Preis:
Vierteljährlich beim Abholen von der
Geschäftsstelle 1.-0 Mk., frei ins Haus
1.50 Mk.
Einzeln Nummer 10 Pfg.
Erscheint Dienstags, Donnerstags und
Sonntags Nachmittags.

Unterhaltungs- und Anzeigebblatt

Anzeigen-Preis:
Die einseitige Zeile oder deren Raum
20 Pfg., Lokalpreis 15 Pfg.
Reklamen auf der ersten Seite 40 Pfg.
Anzeigen-Annahme
bis spätestens Mittags 12 Uhr des
Erscheinungstages.

Druck und Verlag von Hermann Kühle, Ottendorf-Okrilla.

Verantwortlicher Schriftleiter Hermann Kühle, Groß-Okrilla.

Nummer 138

Mittwoch, den 27. November 1918.

17. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Mittwoch, den 27. November abends 8 Uhr öffentliche Gemeinderats-Sitzung

in der neuen Schule.

Die Tagesordnung hängt am Aushang im Gemeindeamt aus.

Ottendorf-Moritzdorf, am 26. November 1918.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Das Einlagebuch dieser Sparskaffe Nr. 4196 (Paul Umlauf, Riedingen) ist als verloren gegangen angemeldet worden.

Der etwaige Besitzer des Buches wird hiermit aufgefordert, seine Ansprüche an das Buch zur Vermeidung des Verlustes derselben **binnen zweier Monate** hier geltend zu machen.

Ottendorf-Moritzdorf, am 21. November 1918.

Die Sparkassenverwaltung.

Richter, Gemeindevorstand.

An die heimkehrenden Krieger!

Nach mehr denn 4jähriger treuer Grenz-
wacht gegen eine Welt von Feinden kehren
legt und in der nächsten Zeit unsere tapferen
Feldtruppen in ihre dankbare Heimat zurück.

Tag und Stunde ihres Eintreffens sind
Infolge der Beförderungsschwierigkeiten un-
bekannt und gelangen daher vielfach erst nach
Ihrer Ankunft in ihren Standorten zur
Kenntnis des Heil. Generalkommandos.

Dieses vermag sie aus diesem Grunde
nicht bei ihrer Rückkehr in der Heimat
persönlich und einzeln zu begründen. Das
Heil. Generalkommando muß sich vielmehr
damit begnügen, ihnen allen hierdurch zugleich
im Namen der ihm unterstellten Heimat-
truppen ein

gezieltes Willkommen in der Heimat!
anzubringen.

Neuestes vom Tage.

Während sich die Heimat ansieht, daß
politische und wirtschaftliche Leben nach den
Forderungen und Wünschen der neuen Re-
gierung gesunder und freier zu gestalten,
sehen unsere Feinde die Schlinge der
Friedensbedingungen fester an, entgegen
damit allen sozialen Reformen den Boden
und beschleunigen die Auflösung und Ver-
nichung des besiegten Deutschlands. Sie
wünschen offenbar die deutsche Anarchie, um
möglichst bald einen Vorwand zur Befestigung
unseres Landes zu haben. Diesem Be-
streben kann nur durch eine möglichst schnelle
Freitigung unserer politischen Verhältnisse be-
gegnet werden. Darum verdrängt die Ein-
berufung der Nationalversammlung keinen
längeren Aufschub mehr. Die „Klein. Hg.“
meldet aus Berlin: Die Stunde ist ge-
kommen, da ganz rücksichtslos gesagt werden
muß, daß die nächsten Wochen über Ver-
fassung oder Erhaltung Deutschlands und
des deutschen Volkes entschieden werden.
Nahrungsmittel, Kohlennot, Zusammenbruch der
Werkzeugmittel und damit Auflösung der
Ordnung in Anarchie, das ist die unmittel-
bare Gefahr, die der Dreck der Waffenstill-
standsbedingungen in aller nächste Nähe rückt
und die Deutschland in eine Hölle verwandeln
wird, wenn draußen der verdammte Wunsch
steht, aus unserem Zusammenbruch Gewinn
zu ziehen. Wenn dimmen der Bolschewismus
weiter Massen ergreift, wird der Verband
erkennen, daß der Zusammenbruch Deutsch-
lands die Gefahr der Anarchie über Europa

bringt? Deutschlands Schicksal und Europas
Ordnung hängen davon ab, daß der Verband
sich überzeugt, daß die deutsche Regierung
und die deutsche Presse die Lage in Deutsch-
land in ihrem ganzen furchtbaren Ernst
warheitsgemäß schildern.

Vertilgung des Sächsischen.

Ottendorf-Okrilla, 26. November 1918.

Dem Gedächtnis unserer Toten galt
der vorgestrige letzte Sonntag im Kirchenjahr.
Nach vier Jahren der erste Totensonntag
nach Waffenruhe! Die Waffen des furcht-
baren Krieges schweigen. Ungezählte Toten-
opfer hat das blutige Ringen gefordert.
Ist keine Familie ist davon verschont ge-
blieben. Zum Andenken an unsere ge-
fallenen Kriegshelden fand auch am vor-
gestrigen Totensonntag in der Mittagsstunde
ein Ehrengeläut statt. Dem Gedächtnis
unserer Toten, war die Lösung vieler
Hundert, die nach dem Friedhof ihre
Schritte lenkten und die Gräber ihrer
verstorbenen Angehörigen mit Blumen und
Kranzen schmückten. Viele Gräberreihen
sind im vergangenen Jahre und namentlich
in den letzten Monaten neu angelegt worden.
Neben denen, die im Kampfe für uns ihr
Leben ließen, wurden auch bei uns im Laufe
der Kriegsjahre gar viele hingerafft. Der
Tod klopfte in recht vielen Häusern an.
Aller unserer Entschlafenen gedachten wir in
Trauer und Dankbarkeit. Sie haben die
Not der Zeit überwunden. Das ewige Licht
leuchte ihnen.

Mit der größten Bewunderung und
nicht zuminderten ohne drastische Be-
merkungen ist die in unserer letzten Nummer
mitgeteilte Notiz „Sicherstellte Fleisch-
höchstleistungen in der Amtshauptmannschaft
Dresden-N. betr.“ hier aufgenommen worden.
Während alle umliegenden Gemeinden wie
Ottendorf-Moritzdorf, Gunnersdorf, Herms-
dorf, Lausa, Langestrück und Klossche als
Vorortgemeinden anerkannt wurden, ist für
die Gemeinden Groß- und Klein-Okrilla er-
kannt worden — daß dies ländliche Ge-
meinden sind. Als Gegenstück könnte man
ebensogut die Behauptung aufstellen, daß von
Dresden die Bewohner des Altmarkts und der
Teil der sich nach dem Schiachhof zu er-
streckt, zum Landbezirk gehört, weil — nun
dort sicherlich auch kein Lanowitz zu finden
ist. Genau so aber steht es hier aus.
Während in sämtlichen vorgenannten Orten
nahezu die Hälfte des Ortes aus größeren
und kleineren landwirtschaftlichen Betrieben
gebildet wird, besitzt der Ort Groß-Okrilla
weder einen selbständigen Guts- noch Wirt-

schaftsbefitzer, die Bevölkerung setzt sich also
nur aus Industriearbeitern zusammen. Die-
selben Verhältnisse bestehen auch in Klein-
Okrilla, nur mit dem Unterschied, daß dort
„tatsächlich“ ein Gutsbesitzer vorhanden ist,
daher sicher die „ländliche“ Anerkennung.
Begen diese, durch nichts zu begründende
Herabsetzung im Fleischbezüge ist vonseiten
der Einwohnerschaft der betroffenen Ge-
meinden bereits in energischer Weise Stellung
genommen worden. Es ist nur sehr zu be-
dauern, daß die mit derartigen Festsetzungen
betrauten Beamten so wenig über die betr.
Orte im Bilde sind, daß anerkannte Industrie-
Orte ohne jedwede selbständige Landwirtschaft
nicht als ländliche Orte bezeichnet werden
können, gleichzeitig mußte aber wenigstens
soviel Wissen vorausgesetzt werden, daß die
Orte Groß- und Klein-Okrilla inmitten des
Dreites Ottendorf-Moritzdorf gelegen sind, ge-
nau so wie der Altmarkt in Dresden.

Abgabe von Reichsfleischmarken in
Kriegs- und Volkswirtschaften, Kantinen und
ähnlichen Betrieben. Die Amtshauptmann-
schaft Dresden-N. bestimmt in einer Bekannt-
machung vom 22. November 1918, daß
Teilnehmer an Massenfestungen für jede
Woche drei gelbe Reichsfleischmarken bei der
Rüchensleitung abzugeben haben. Graue
Reichsfleischmarken dürfen nicht angenommen
werden. Inhaber von grauen Reichsfleisch-
marken die an Massenfestungen teilnehmen
wollen, haben bei ihrer Gemeindebehörde die
grauen in gelbe Reichsfleischmarken umzu-
tauschen. Die Gemeindebehörden werden die
hierzu erforderlichen Anordnungen treffen und
sind von der Amtshauptmannschaft ange-
wiesen worden, die in ihrer Gemeinde ge-
legenen Massenfestungsbetriebe auf die
ordnungsgemäße Abnahme der Reichsfleisch-
marken dauernd zu kontrollieren. Der Sinn
der Bestimmungen, daß nur gelbe Reichs-
fleischmarken in Kriegswirtschaften Gültigkeit
haben, liegt darin, daß die grauen Reichs-
fleischmarken alle schon voll bei dem Fleischer
beliebert werden, während Inhaber der
gelben Reichsfleischkarte beim Bezug der
herauf zurechnenden 120 Gramm Fleisch noch
4 Reichsfleischmarken übrig behalten.

(H. D.) Die neueste Nummer der Heimat-
dankeausgaben beginnt mit einem Aufrufe
der Stiftung Heimatbank an die Kreis-
verbände und Vereine Heimatbank, auch
unter der neuen Ordnung der Dinge wie
bisher unter strenger Wahrung der Neutralität
in politischer und religiöser Hinsicht für das
Wohl der Kriegsbetroffenen und Kriegs-
hinterbliebenen mit aller Kraft weiter zu
arbeiten. Der Hauptinhalt der Nummer
bildet der ausführliche Bericht über die
Tagung der Stiftung Heimatbank am
14. September 1918 in Leipzig, aus dem
namentlich hervorzuheben ist die Betonung
des Grundsatzes durch den Geschäftsführer
der Stiftung, daß als Mitarbeiter in den
Organen des Heimatbank vornehmlich die
Kriegsbetroffenen selbst willkommen sind.
Die Nummer bringt ferner eine Verordnung
des Ministeriums des Innern über die Ein-
stellung Schwerbeschädigter in den öffentlichen
Dienst und einen Erlaß des Kriegsministeriums
über Fahrpreisermäßigung für Kriegsbetroffene
und deren Begleiter zum Abdruck. Sodann
wird eine Verordnung über die Anmeldung
der Ansprüche auf die Leistungen der
Zuvalden- und Hinterbliebenen-Versicherung
bekannt gegeben und über eine Entschädigung
der Landesbedienstetengesellschaft „Sächsisches
Heim“, G. m. b. H. in Dresden, wegen
Darlehensgewährung zur Anlegung von Klein-
gärten berichtet. Nicht unerwähnt sei endlich
der Dank der Stiftung an ihren bisherigen
Vorstand Grafen Bipshum.

Dresden. Entsprechend dem gewaltigen
Stärke der Wahlberechtigten für die Wahlen
zum Arbeiterrat war auch die Beteiligung
sehr gewaltig. Daß die Anhänger der
Sozialdemokratie in geschlossener Front er-
scheinen würden, war selbstverständlich. Es
war umso mehr zu erwarten, als es galt, den
Kampf in den eigenen Reihen — zwischen
den Kandidaten der alten Sozialdemokratie
und den Unabhängigen — auszusetzen.
Das Ergebnis ist ein starkes Bekenntnis der
Wähler zu der Einheit des Deutschen Reiches,
zu der Aufrechterhaltung der Ordnung und
zu einem Ineinanderleben der Stände,
Klasse und Berufe auf dem Boden der neuen
Staatsordnung. Das endgültige Wahlergebnis
war Liste 1 117 566 Stimmen, Liste 2
8440 Stimmen, unglücklich 2414 Stimmen.
Es erhalten demnach Liste 1 47 Vertreter
Liste 2 3 Vertreter.

Für die Wahl der Stadtverordneten
und Gemeinderäte wird das allgemeine, gleiche,
geheime und direkte Stimmrecht aller Männer
und Frauen eingeführt, die Deutsche sind,
das 20. Lebensjahr vollendet haben und am
Tage des Abschlusses der Wahlen im
Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnsitz
haben.

Personen des Soldatenstandes sind wahl-
berechtigt.

Der Bezug von Armenunterstützung aus
öffentlichen Mitteln hat auf das Wahlrecht
keinen Einfluß.

Die Wahlen finden nach dem Grundsatz
der Verhältniswahl mit gebundenen Listen
statt.

Niemand hat in der Gemeinde mehrfachen
Stimmrecht, weder juristische noch physische
Personen oder Personenvereine haben Anspruch
auf Sonder-Berufung im Gemeinderat.
Wahlbar sind alle Wahlberechtigten. Die
Zahl der zu Wählenden wird durch Orts-
gesetz festgesetzt. Vorbehaltlich späterer ge-
setzlicher Regelung sind, soweit vordringend
nichts anderes bestimmt ist, die für das
Reichstags-Wahlrecht geltenden Vorschriften
entsprechend anzuwenden. Die Form der
Wahllisten kann ortsgesetzlich anders geregelt
werden. Das Verfahren der Verhältniswahl
regelt sich nach den Bestimmungen in §§ 10
bis 15 des Reichsgesetzes vom 24. August
1918 (R.-G.-Blatt Seite 1079). Wahl-
kommissar ist in Städten mit revidierter
Städteordnung ein Mitglied des Stadtrats,
im übrigen der Bürgermeister oder Gemeinde-
vorstand. Das Recht der Gewählten zur
Ablehnung oder Niederlegung des Amtes
richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.
Im übrigen werden die Bestimmungen der
Gemeindeordnungen über Zusammen-
setzung der Wahl der Stadtverordneten und
Gemeinderäte aufgehoben.

In besonders kleinen Landgemeinden, wo
die Bildung eines Gemeinderates undurch-
führbar erscheint, kann durch Ortsgesetz be-
stimmt werden, daß die Gemeindevertreter in
Begriff kommen. An die Stelle des Ge-
meinderates treten dann alle stimmungsberechtigten
Gemeindeglieder.

Der Wahltag muß ein Sonntag sein.
Die Wahlzeit kann nur auf die Tagesstunden
von 10 bis 6 Uhr festgelegt werden. Eine
kurze Wahlfrist ist zulässig. Die zur Aus-
führung erforderlichen ortsgesetzlichen Be-
stimmungen sind ohne Verzug zu erlassen.

Die Neuwahlen müssen in sämtlichen Ge-
meinden spätestens bis zum 31. Dezember 1918
durchgeführt sein. Diese Bekanntmachung hat
Gesetzeskraft und Geltung bis zum Erlaß
eines Reichsgemeindegewahlgesetzes.

Dresden, den 23. Nov. 1918.

Das Gesamtministerium:
Bud. Fleischner, Gener. Stadnauer, Lipinski,
Schwarz.

